

LAUFFFEUER

Die Zeitschrift
der DEUTSCHEN **JUGENDFEUERWEHR**

11 AUSGABEN IM JAHR

INFOS

HIER

GEMMA

AKTUELL INFORMIERT HIER AUF

LAUFFFEUER-
online.de



LAUFFEUER

1

Die Zeitschrift der DEUTSCHEN JUGENDFEUERWEHR

Januar 2014



Datensicherheit Einverständniserklärung
Copyright Bildrechte **Fotos** Lizenzen
Urheberschutz Datenschutz **Gema** Texte



GEMA und Jugendfeuerwehr – was ist zu beachten?

Uwe Dorn, Direktor der GEMA Generaldirektion München im Interview

Wozu gibt es die GEMA überhaupt?

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein, der die Interessen der Musikurheber (Komponisten, Textdichter und Verlage) wahrnimmt und überall dort, wo Musik von Veranstaltern genutzt wird, eine Urheberrechtsvergütung geltend macht. Die Urheberrechtsvergütung ist der Lohn des Urhebers für seine geschaffenen Werke und eine wichtige Einnahme, um den Fortbestand seines Schaffens zu sichern.

Warum muss eine Urheberrechtsvergütung gezahlt werden?

Das Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass lediglich der Urheber von Musikwerken diese aufführen, wiedergeben, vervielfältigen etc. darf. Da jedoch auch andere diese Musik nutzen möchten, von Veranstaltern von Konzerten bis hin zu H&M als Hintergrundmusik oder auch eine Jugendfeuerwehr an einem Discoabend, spricht das Urheberrechtsgesetz dem Urheber eine Vergütung zu, also einen Lohn für seine Arbeit.

Was muss ich beachten, wenn ich eine Veranstaltung mit Musik durchführen möchte?

Die Veranstaltung muss bei der GEMA angemeldet werden, das heißt ich muss die urheberrechtliche Einwilligung einholen.

Die Anmeldung erfolgt in aller Regel mit Hilfe von Anmeldeformularen, die die GEMA auf Anforderung (telefonisch, per E-Mail, etc.) kostenlos zur Verfügung stellt. Ich kann mir die Anmeldeformulare aber auch von der Homepage unter: <https://www.gema.de/nc/de/musiknutzer/formularsuche.html> herunterladen.

Die Anmeldung muss in jedem Fall vor der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein. Um sicher zu gehen, sollte die Anmeldung ein Woche vor Stattfinden der Veranstaltung versendet werden.

Wie hoch ist eine Urheberrechtsvergütung für z. B. einen Discoabend unserer Jugendfeuerwehr?

Die Höhe der Vergütung richtet sich zum einen nach der Größe des verwendeten Veranstaltungsraumes, zum anderen nach der Höhe des Eintrittsgeldes (oder eines ähnlichen Kostenbeitrags), das von den Teilnehmern verlangt wird. Auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist eine Vergütung zu zahlen, dann jedoch in der geringsten Vergütungsstufe.

Hier zwei Beispiele für die Höhe der Vergütung:

Veranstaltungsfläche 200 qm, ohne Eintrittsgeld
EUR 35,42 (EUR 46,30 mit selbstbespielten CDs)

Veranstaltungsfläche 300 qm, EUR 5,00 Eintrittsgeld
EUR 278,69 (EUR 289,57 mit selbstbespielten CDs)

Sie können sich die Vergütung auch selbst ausrechnen unter: <https://online.gema.de/aidaos/index.faces>.

Was geschieht, wenn ich die Anmeldung bei der GEMA vergesse?

Nachdem es auch Aufgabe der GEMA ist, Urheberrechtsverletzungen nachzugehen, muss die GEMA auch einen Kontrollapparat unterhalten. Die dadurch entstehenden Kosten werden auf den Urheberrechtsverletzer in Form eines Zuschlags in Höhe von 100 Prozent auf den zu zahlenden Tarifbetrag umgelegt. Diese Vorgehensweise basiert auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Dürfen wir bei unserer Veranstaltung auch selbstgebrannte CDs oder Downloads verwenden?

Sofern Sie für Ihre Veranstaltung selbst aufgenommene, gebrannte oder andere, nicht im Handel erworbene CDs einsetzen, müssen Sie hierfür einen Vergütungsbetrag für die Vervielfältigungsrechte in Höhe von 13 Euro je 100 zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe vervielfältigten Musikwerke (Titel) zahlen. Gleiches gilt für Downloads, sofern sie nicht legal von einem Downloadportal (z. B. iTunes, Musikload.de o. Ä.) erworben wurden. Also – alles möglich, es muss nur angemeldet und hierfür eine Vergütung gezahlt werden.

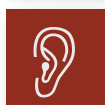
Wie steht es mit CDs, die zum Beispiel im Ausland erworben wurden (aus dem Urlaub mitgebracht) und vertritt die GEMA auch die Urheberrechte ausländischer Urheber?

Nachdem es in nahezu jedem Land der Erde Verwertungsgesellschaften wie die GEMA gibt (z. B. PRS in Großbritannien, SACEM in Frankreich, ASCAP in den USA etc.), unterhält die GEMA mit diesen Ländern sogenannte Gegenseitigkeitsverträge. Das heißt, wird im Ausland deutsche Musik gespielt, wird dort eine Vergütung erhoben und an die GEMA transferiert. Wird in Deutschland ausländische Musik gespielt, wird die Urheberrechtsvergütung an die entsprechende ausländische „Schwestergesellschaft“ transferiert. Somit vertritt die GEMA nahezu das gesamte Weltrepertoire der Musik.

Wie verhält es sich mit dem Discoabend der Jugendfeuerwehr und gibt es hier Unterschiede, wenn dieser nur jugendfeuerwehrintern im Feuerwehrhaus durchgeführt wird? Oder wenn er in den gleichen Räumlichkeiten öffentlich, also mit Gästen, die nicht Feuerwehrmitglieder sind, durchgeführt wird?

Im Sinne des Urheberrechts macht es keinen Unterschied, ob an einer Veranstaltung ausschließlich Mitglieder einer Vereinigung teilnehmen oder auch Nichtmitglieder zugelassen sind. In beiden Fällen handelt es sich um eine im Sinne des Urheberrechtsgesetzes öffentliche Veranstaltung, die bei der GEMA angemeldet und für die eine Urheberrechtsvergütung zu zahlen ist.

Bezieht sich die Veranstaltungsfläche nur auf die für Teilnehmer nutzbare Fläche oder auf die gesamte Größe des Veranstaltungsbereichs; was ist mit Bühne, Umkleidebereiche oder Theken?





Maßgeblich ist der Raum, in dem die Veranstaltung stattfindet, – gemessen von Wand zu Wand – inklusive Theke und Bühne. Die Umkleieräume, Toiletten etc. zählen nicht dazu.

Die Jugendfeuerwehr hat einen sehr großen Platz hinter dem Feuerwehrhaus. Zu Weihnachten stellt sie dort eine Bude mit Waffeln und Glühwein-Verkauf auf. Damit es schön weihnachtlich wird, will sie eine Weihnachtsmusik spielen lassen. Die hört man auch noch ganz am Ende des Platzes, das Areal, das bespielt werden soll, ist aber nur die kleine Bude und eine Biertischgarnitur. Muss dann für den ganzen Platz gezahlt werden?

Gleiche Frage gilt auch für vergleichbare Veranstaltungen, z.B. den Osterbasar.

Auch bei Veranstaltungen im Freien erfolgt die Berechnung der Veranstaltungsfläche nach der „Raumgröße“. Dieser „Raum“ wird gemessen von Häuserwand zu Häuserwand sowie vom ersten Stand bis zum letzten Stand (Berechnungsformel aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes).

Sofern diese Berechnung zu einer, gemessen an der Besucherzahl, unangemessenen Größe führt, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Abrechnung nach der Härtefallnachlassregelung zu stellen. In diesen Fällen erfolgt auf Antrag die Abrechnung nach der Anzahl der Gesamtbesucher, wonach 1,5 Besucher je qm gerechnet werden.

Wie ist es bei Veranstaltungen im Zelt, wenn die Jugendfeuerwehr vor dem Zelt auch noch vier Biertischgarnituren hat, bei schönem Wetter und für die Raucher? Gehört das zum kostenpflichtigen Areal (Zeltfläche) dazu?

Nachdem diese Zeltfläche zur Bewirtung genutzt wird und die Musik auch dort wahrnehmbar ist, wird diese Fläche zur Ermittlung der Veranstaltungsfläche hinzuge-rechnet.

Gibt es Pauschalvereinbarungen auf Verbands-ebene?

Derzeit bestehen mit den Landesfeuerwehrverbänden Niedersachsen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg Pauschalverträge, die unterschiedliche Musiknutzungen, auch im Jugendfeuerwehrbereich, pauschal abgelden. Ob solch eine Pauschalvereinbarung auch mit Ihrem Landesverband angestrebt werden sollte, müssen Sie bitte intern diskutieren. Die Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltungen entfällt durch eine Pauschalregelung jedoch nicht, es findet lediglich eine günstigere Lizenzierung statt.

Wie ist es bei Zeltlagern? Hier gibt es Gruppen, die nehmen ihr Radio mit und beschallen den ganzen Tag den Platz vor ihrem Zelt? Wäre dieses in der Pauschalvereinbarung wie in Niedersachsen enthalten?

Ja, eine solche Musiknutzung wäre über den Pauschalvertrag mit dem jeweiligen Landesfeuerwehrverband abgegolten.

Worum geht es im Streit mit YouTube?

Die GEMA forderte, dass die Urheber für die Nutzung ihres urheberrechtlich geschützten Repertoires angemessen entlohnt werden müssen. YouTube hat sich jedoch dazu entschieden, die von der GEMA wahrgenommenen Rechte ohne jegliche Vergütung der Urheber zu nutzen – was aus Sicht der GEMA einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt.

Warum steht bei gesperrten Videos auf YouTube in vielen Einblendungen, dass die Videos wegen der GEMA gesperrt sind?

Das ist ein Irrtum. Der Text, der bei den meisten gesperrten Videos angezeigt wird, ist irreführend: Es wird suggeriert, dass die GEMA die Rechte nicht einräumen wolle und die Nutzung der Werke untersage. Dies ist nicht richtig und deshalb fordert die GEMA die Unterlassung solcher Hinweise. Die GEMA ist mit Ausnahme der in den Gerichtsverfahren involvierten Musikwerke nicht für die Sperrung von weiteren Videos mit sonstigen Musikwerken auf YouTube verantwortlich. Die Sperrung eines Videos auf YouTube kann zahlreiche Gründe haben. So können zum Beispiel die Labels die Nutzung ihres Repertoires selbst sperren. Zudem geht die GEMA davon aus, dass YouTube einzelne Videos nach eigenem Belieben und ohne konkreten Anlass sperrt.

Wenn YouTube das urheberrechtlich geschützte Repertoire nutzt, ohne jegliche Vergütung zu zahlen, was tut die GEMA dagegen?

Besteht nicht die Gefahr, dass kleine Veranstalter oder auch größere sagen, „was YouTube macht, mache ich einfach nach und zahle auch nicht“?

Sicherlich besteht diese Gefahr, dass Musikknutzer dieses Verhalten nachahmen.

Die GEMA beschreitet in solchen Fällen jedoch jeden nur möglichen juristischen Weg, um sowohl YouTube, als auch andere Nutzer zur Zahlung zu veranlassen. Nachdem YouTube jedoch kein deutsches Unternehmen ist, sondern im Ausland sitzt, ist die Rechtsverfolgung über die ausländischen Behörden nicht nur teuer, sondern sehr sehr zeitaufwändig.

An wen muss ich mich wenden, wenn ich noch weitere Fragen zum Thema GEMA habe?

Auf unserer Internetseite unter www.gema.de/bezirkssuche finden Sie die Anschrift und Telefondaten der für Ihren Wohnort zuständigen Bezirksdirektion.

df



Uwe Dorn, Direktor
GEMA Generaldirektion
Rosenheimer Straße 11
81667 München